

## **Graffiti – Strafverfahren und Schadenersatz**

**Eigentümer, deren Hausmauer versprayed oder deren Glasscheiben zerkratzt wurden, können im Rahmen des Strafverfahrens ihre finanziellen Forderungen gegenüber der Täterschaft geltend machen.**

Im Falle der Verurteilung hat das Gericht über die Höhe dieses Schadenersatzes zu befinden. Geldforderungen sind in der Schweiz – im Bestreitungsfall – ausschliesslich auf dem Betreibungsweg durchzusetzen.

Eltern haben eine dem Alter ihrer Kinder angepasste Aufsichts- und Haftungspflicht. Jugendliche, die vorsätzlich Schäden verursachen und vom Gericht als alt genug erachtet werden, ihre Handlungen zu begreifen, müssen die Konsequenzen selber tragen (Art. 333 des Zivilgesetzbuches).

Auch die Versicherung übernimmt keine Kosten, da vorsätzlich angerichtete Schäden nicht vergütet werden.

### **Betreibungsverfahren**

Hat der Verursacher nicht genügend Geld, um den Schaden zu ersetzen, stellt das Betreibungsamt dem geschädigten Eigentümer einen Verlustschein aus. So wird der Geschädigte zum Gläubiger, der Verursacher zum Betriebenen.

Häufig präsentiert sich die finanzielle Situation von Sprayern nach Abschluss ihrer Ausbildung neu. Nun kann der früher verursachte Schaden bezahlt werden. Mit dem Verlustschein kann der Gläubiger während 20 Jahren auf den Betriebenen zurückgreifen.

Wer grossen Schaden verursacht, läuft also Gefahr, diesen während mehrerer Jahre in Raten abzahlen zu müssen. Ein Verlustschein erschwert überdies die Suche nach einer eigenen Wohnung.